



Markensatzung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 26. Juni 2008

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (Bbg ArchG) vom 08.03.2006 (Gesetz- und Verwaltungsblatt I, S. 26) erlässt die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer am 26. Juni 2008 durch Beschluss folgende Markensatzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Architektenkammer führt die Bezeichnung „Brandenburgische Architektenkammer“, kurz BA. Ihr Sitz ist Potsdam.
- (2) Die BA ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die BA kann Mitglied von Berufsverbänden sein.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben und Tätigkeiten der BA ergeben sich aus § 12 des Brandenburgischen Architektengesetzes vom 08.03.2006.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der BA gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliedschaft in der BA beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Architektenliste. Die Mitgliedschaft in der BA endet mit der Löschung der Eintragung in die Architektenliste.

§ 4

Kollektivmarke

Die BA sichert sich die Kollektivmarke „Architekten schaffen Räume“ für ihre Mitglieder.

§ 5

Benutzung der Kollektivmarke

- (1) Die BA gestattet seinen Mitgliedern, die Kollektivmarke „Architekten schaffen Räume“ zu nutzen. Die Nutzung der Kollektivmarke ist den Mitgliedern der BA vorbehalten. Nichtmitglieder dürfen die Kollektivmarken „Architekten schaffen Räume“ nicht nutzen.
- (2) Den Mitgliedern der BA steht das Nutzungsrecht unentgeltlich zu.

§ 6

Verletzung der Kollektivmarke

- (1) Die widerrechtliche Benutzung der Kollektivmarke durch Nichtmitglieder wird von der BA im eigenen Namen verfolgt.
- (2) Jedes Mitglied der BA ist verpflichtet, widerrechtliche Benutzungen der Kollektivmarke durch Nichtmitglieder dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder sind nicht befugt, die Ihnen gewährte Markennutzung eigenständig auf Dritte zu übertragen. Dies ist nur im Ausnahmefall und dann mit schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstands möglich.

§ 7

Rückgabe der Markensatzung

Die Rückgabe der Marke bzw. der Verzicht auf ihren Besitz oder ihr Verkauf an Dritte kann nur auf einer Vertreterversammlung beschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Markensatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer in Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 10.07.2008

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung
Im Auftrag:

Gez. Hubert Potthoff

Ausgefertigt, Potsdam, den 14.07.2008

Gez. Dipl.-Ing. Bernhard Schuster
Präsident